II. Nachtrag vom zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 17.06.2008

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.Mai 2011 (GV.NRW S. 271), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBL. I S. 3134), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (BGBL. I S. 1306) sowie des § 23 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetz und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 25.07.2011 -Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – (GV.NRW S 385) folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Gummersbach werden durch die Stadt Gummersbach nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtliche Beiträge für die öffentliche Finanzierung der Kindertageseinrichtungen erhoben. (Elternbeiträge).“

Artikel II

§ 3 wird wie folgt geändert:

1) In Absatz 2 wird „§ 5 Abs. 1“ durch „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

2) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle des § 5 Abs. 3 für die zweite Einkommensstufe ergibt. Liegt das zu berücksichtigende Einkommen unter der zweiten Einkommensstufe, ist für Pflegekinder kein Elternbeitrag zu zahlen.“

Artikel III

§ 5 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift lautet: „Beitragszeitraum, Beitragshöhe, Kündigung, etc.“

2) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Elternbeiträge werden erhoben, wenn Kinder Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Dabei ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 2 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.“

3) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

4) Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 3.

Artikel IV

§ 7 wird wie folgt geändert:

1) In Absatz 1 wird hinter „Abmeldedaten der“ das Wort „elternbeitragspflichtigen“ eingefügt.

2) In Absatz 2 Satz 1 wird „Amt“ durch „Fachbereich“ und in Absatz 2 Satz 2 wird „§ 5 Abs. 1“ durch „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

3) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter „gesamten“ das Wort „beitragspflichtigen“ eingefügt.

4) In Absatz 4 Satz 1 wird „§ 5 Abs. 1“ durch „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel V

Dieser II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.